OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652942/5/ZO/KA

Datum:
Linz, 7. November 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über den Antrag der R L, vertreten durch Dr. D H, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 5.9.2023, GZ: VerkR21-510-2023, betreffend die Aufforderung zur Beibringung einer augenfachärztlichen sowie einer verkehrspsychologischen Stellungnahme den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat Frau R L (im Folgenden: antragstellende Partei) mit rechtskräftigem Bescheid vom 7.8.2023 aufgefordert, sich innerhalb von drei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von führerscheinpflichtigen Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 amtsärztlich untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung wurde am 29.8.2023 durchgeführt, in weiterer Folge hat die belangte Behörde mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 5.9.2023 die Beschwerdeführerin (Bf) aufgefordert, innerhalb von drei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides eine augenfachärztliche Stellungnahme sowie eine verkehrspsychologische Stellungnahme – alternativ eine Fahrtauglichkeitsüberprüfung (zB Clubmobil) beizubringen.

I.2. Die antragstellende Partei hat, vertreten durch ihren Sohn Dr. D H, mit E-Mail vom 28.9.2023 einen Antrag auf Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid gestellt und diesen zusammengefasst damit begründet, dass sie aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht im Stande sei, die Kosten eines Rechtsanwaltes zu tragen.

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem bezughabenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 13.10.2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Die antragstellende Partei ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Aufgrund eines Vorfalles vom 24.7.2023 hatte die belangte Behörde Zweifel an ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, weshalb sie die antragstellende Partei mit rechtskräftigem Bescheid vom 7.8.2023, GZ: VerkR21-510-2023 aufforderte, sich innerhalb von drei Wochen amtsärztlich untersuchen zu lassen. Diese amtsärztliche Untersuchung fand am 29.8.2023 statt, wobei die Amtsärztin eine einseitige Sehschwäche (Visus links < 0,2) feststellte. Beim „MoCA-Test“ erreichte die antragstellende Partei 17 von 30 Punkten. Im Hinblick auf das Ergebnis dieses orientierenden kognitiven Testes sowie der Angaben im Polizeibericht zum Vorfall vom 24.7.2023 hielt die Amtsärztin eine Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit (entweder durch eine verkehrspsychologische Untersuchung oder eine entsprechende Testung beim „Club mobil“) sowie die Vorlage einer augenfachärztlichen Stellungnahme für notwendig.

Die belangte Behörde hat der antragstellenden Partei die Beibringung dieser Stellungnahmen binnen drei Wochen mit dem bekämpften Bescheid vorgeschrieben.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

III.2.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH

03.09.2015, Ro 2015/21/0032; 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2019] VwGVG § 8a K 5 ff).

Was den ungehinderten Zugang zu Gericht betrifft, ist festzuhalten, dass im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht. Die Partei hat die Möglichkeit, im eigenen Namen einzuschreiten und alle ihr zweckmäßig erscheinenden Anträge zu stellen sowie zum Sachverhalt und zur Rechtsfrage umfassend Stellung zu nehmen. Sie kann sich auch – so wie im ggst. Fall bei der Einbringung des Verfahrenshilfeantrages – durch eine sonstige Person ihres Vertrauens vertreten lassen. Der ggst. Fall ist in juristischer Hinsicht auch nicht als besonders komplex einzuschätzen. Die Frage, ob und bzw welche fachärztlichen Stellungnahmen für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung der antragstellenden Partei zum Lenken von Kraftfahrzeugen erforderlich sind, ist im Wesentlichen von den Ergebnissen der amtsärztlichen Untersuchung am 29.8.2023 sowie von der Einschätzung des Vorfalles am 24.7.2023 abhängig.

Dazu können einerseits die antragstellende Partei selbst sowie andererseits die jeweils beteiligten Personen Angaben machen und es ist nicht ersichtlich, weshalb dazu besondere juristische Kenntnisse erforderlich sein sollten. Sollte es der antragstellenden Partei – wie sich aus einem Schreiben ihres Vertreters entnehmen lässt – im Wesentlichen um eine Erstreckung der Frist für die geforderten Stellungnahmen geben, so sind für die Einbringung einer daraufhin gerichteten Beschwerde keinerlei spezifischen juristischen Kenntnisse notwendig.

III.2.2. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs 2 AVG (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Verfahrenshelfers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist (VwGH 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; vgl Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 8a VwGVG Rz 20).

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher unter diesen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die der antragstellenden Partei den uneingeschränkten Zugang zu ihrem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Sie ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein

Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 8a VwGVG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Gemäß § 8a Abs. 7 VwGVG beginnt die Beschwerdefrist von vier Wochen mit der Zustellung dieses Beschlusses an die antragstellende Partei zu laufen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl